

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Verwaltungsverfahren nach § 30 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Missbrauchsverfahren gemäß § 30 EnWG betreffend die Stadtwerke Gaggenau, 76571 Gaggenau wegen missbräuchlichen Verhaltens

- 1. Untersagt wird den Stadtwerken Gaggenau, die Stromeinspeisung aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz grundsätzlich von einer entgeltlichen Messung durch die Stadtwerke Gaggenau abhängig zu machen oder aus zurückliegenden Vereinbarungen in diesem Sinne von solchen Verpflichtungen auszugehen.
- 2. Die Stadtwerke Gaggenau haben allen in der Anlage 1 des Schreibens der Rechtsanwälte BBH vom 8.9.2010 unter c) "kundeneigene Zähler gewünscht" aufgeführten Personen umgehend, spätestens aber bis Ende März 2010, schriftlich anzubieten, bei Einspeisevorgängen die EEG-Messungen(en) zukünftig, jedenfalls spätestens ab dem Stichtag 01.07.2011, selbst durchführen zu können.

Diese EEG-Einspeiser sind durch einen Kostenausgleich so zu stellen, als wenn ihnen diese Information bereits bei Erstanschluss der Anlage bekannt gewesen wäre und sie den Weg der eigenen Messung gewählt hätten.

Bleibt eine Rückantwort dieser EEG-Einspeiser innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Information aus, darf seitens der Stadtwerke Gaggenau davon ausgegangen werden, dass es beim derzeitigen Modus bis zu einer klaren späteren anderweitigen Erklärung der Einspeiser bleiben soll, wenn den berührten Einspeisern im Sinne von c) eine portofreie Rückantwort ermöglicht wurde und auf die sie nicht belastende Kostenfolge schriftlich klar und unmissverständlich hingewiesen worden ist. Die Verpflichtung zum Kostenausgleich im Sinne des o.g. Satzes 2 bleibt in diesen Fällen unberührt, sie gilt jedoch nur bis zu einem Zeitpunkt, an dem die Stadtwerke Gaggenau im Sinne des Satzes 3 davon ausgehen dürfen, dass der derzeitige Modus beibehalten werden darf.

Der LRegB ist bis 30.04.2011 darzustellen, mit Nachweisen zu den übermittelten Schriftverkehren, dass die Verfügung insoweit umgesetzt worden ist.

3. Allen anderen EEG-Einspeisern nach Anlage 1 a) des Schreibens der Rechtsanwälte BBH vom 8.9.2010 gegenüber ist bei oder im Zusammenhang mit der nächsten EEG-Abrechnung unmissverständlich schriftlich kund zu tun, dass auch eine eigene Messung den restlichen EEG-Anforderungen genügt und eine Übermittlung der Zählerstände an die Stadtwerke auf andere Weise als bislang von den Stadtwerken geltend gemacht erfolgen kann.

Der LRegB ist bis 30.04.2011 darzustellen, mit Nachweisen zu den übermittelten Schriftverkehren, dass die Verfügung insoweit umgesetzt worden ist.

- 4. An Herrn [...] ist bis 31.3.2011 ein Betrag von 30,-- € netto zu bezahlen.
- 5. [Kostenentscheidung]

Stuttgart, den 14. Februar 2010

Az.: 6-4455.6/32